

Sitzungsvorlage			JHA/SA/21/2020
Entwicklung von Qualitätskriterien für die Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	21.09.2020	öffentlich

2 Anlagen	1. Karte: Jugendbegegnungsstätten im Landkreis Karlsruhe 2. Qualitätsstandards für die Jugendzentren - Empfehlungen des Landkreises Karlsruhe an die Städte und Gemeinden
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss

1. nimmt die Qualitätsstandards zur Förderung der Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe zur Kenntnis.
2. begrüßt die weitere koordinierende Funktion des Jugendamtes.

I. Sachverhalt

1. Grundsätzliches

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist neben den Arbeitsfeldern der verbandlichen Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit und der Mobilen Jugendarbeit ein gleichwertiges und elementares Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe.

Sie ist ebenso als wichtiges, probates Mittel der Kinder- und Jugendhilfe zur Festigung der freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu werten. In keinem anderen Arbeitsfeld können sich Kinder und Jugendliche ohne jegliche Zugangsvoraussetzung einbringen, wertvolle Erfahrungen im Rahmen ihrer Persönlichkeitsentwicklung sammeln und Schlüsselqualifikationen in einer durch Spaß und Freude geprägten Atmosphäre erwerben.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit kann nicht nur als ein wichtiger Standortfaktor innerhalb einer familienfreundlichen Kommune verstanden werden, sie ist vielmehr das direkte Engagement einer Kommune im Bereich der Demokratiebildung, bürgerschaftlichem Engagements, Übernahme von Verantwortung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung gegenüber der jungen Generation.

Rechtsgrundlage

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist heute unentbehrlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden und erfüllt gemeinsam mit der Verbandlichen Jugendarbeit den Auftrag des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG), die „erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“ (§ 11 Abs. 1, Satz 1 SGB VIII). Diese Angebote richten sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 27 Jahren.

Eine weitere Bedeutung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat der 2015 neu eingeführte § 41a in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Dort wird die Beteiligung von Jugendlichen an Themen, die sie betreffen, zwingend vorgeschrieben. Dadurch sind zwischenzeitlich viele Beteiligungsprozesse angestoßen, die von der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vielfach mit initiiert und verantwortet werden.

Geschichte und derzeitige Situation der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Karlsruhe

Im Landkreis Karlsruhe gründeten sich in den 60er/70er Jahren des letzten Jahrhunderts die ersten selbstverwalteten Jugendzentren. Ende der 70er und bereits zu Beginn der 80er Jahre wurden die ersten Jugendzentren mit hauptamtlichen Personal in Betrieb genommen, die die selbstverwalteten Einrichtungen mehr und mehr in den Hintergrund drängten.

Im Jahre 1983 wurde gemäß einem Kreistagsbeschluss die Einrichtung und Unterhaltung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII an die Kommunen des Landkreises Karlsruhe übertragen. Der Landkreis Karlsruhe verpflichtete sich im Gegenzug, die Gemeinden bei der Bewältigung der Aufgaben finanziell zu unterstützen und eine Jugendreferent*innenstelle im Jugendamt einzurichten.

In der Kreistagssitzung vom 26.01.2017 wurde entschieden, die Aufgabe der Finanzierung von Jugendzentren in die Verantwortung der Kommunen zu übertragen. Damit ist die Verantwortung, entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII, in ihrem eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür zu sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) ausreichend zur Verfügung stehen, auf die Kommunen übertragen. An den bisherigen Qualitätsstandards zur Förderung der Jugendzentren des Landratsamtes Karlsruhe wurde festgehalten. Die fachlichen Qualitätsstandards wurden von den Kommunen mit nur wenigen Ausnahmen fortgeführt. Zwischen den Fachberater*innen des Jugendamts, den Trägern der Einrichtungen und den Kommunen besteht eine gute Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch im Hinblick auf die genannten Bereiche.

Derzeit sind im Landkreis Karlsruhe 35 Jugendbegegnungsstätten mit hauptamtlichen Fachkräften in 25 Kommunen des Landkreises Karlsruhe in Betrieb (Anlage 1). Davon sind 16 Einrichtungen in kommunaler und 19 in freier Trägerschaft. Insgesamt sind 72 Fachkräfte – 29 bei Kommunen und 43 bei freien Trägern – mit einem Gesamtstellenanteil von 40,88 VZÄ beschäftigt (Quelle: Erhebung KVJS BW zum 31.12.2019).

2. Ziele und Leistungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit

In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gibt es vielfältige Möglichkeiten, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen – in einem geschützten Rahmen und auf freiwilliger Basis. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet Räume der Erprobung, in denen Kinder und Jugendliche sich mit den realen Folgen ihres Tuns und ihres Engagements auseinandersetzen. Dies setzt entscheidende Prozesse in der Persönlichkeitsentwicklung in Gang, die gesellschaftlich unverzichtbar sind.

Die 35 Jugendbegegnungsstätte im Landkreis Karlsruhe sind Orte der Bildung, Beteiligung, Demokratieförderung, der Inklusion und Integration.

Die Vermutung, eine umfassende Bildung lasse sich allein durch das formale Bildungssystem „herstellen“, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. 70 % der Bildungsprozesse finden laut OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) außerhalb der Schule, in offenen, kaum geplanten und auch nicht planbaren Situationen, in Familien, in der Peergroup – und in der Kinder- und Jugendarbeit statt. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet in ihren spezifischen Angeboten und Leistungen vielfältige Bildungschancen, insbesondere für soziale und personale Kompetenzen, die im formalen Bildungssystem nicht vorkommen.

Die jungen Menschen bestimmen Themen, wirken bei der Gestaltung des Programms, der Räumlichkeiten und der Öffnungszeiten mit. Sie erfahren so, dass ihre Meinung wichtig ist. Mitbestimmung erfordert zunächst sich über seine eigenen Wünsche und Anliegen, seine eigenen Interessen klar zu werden und im zweiten Schritt ein Aushandeln, Kompromissbereitschaft und die Suche nach Gemeinsamem. Mitbestimmung bedeutet Interessen vertreten und Kompromisse aushandeln. Daher wird das Jugendhaus häufig eine „Demokratie im Kleinen“ genannt. Hier haben Kinder und Jugendliche die Chance, demokratische Erfahrungen zu machen und demokratische Prozesse selbst zu gestalten. Insbesondere für benachteiligte junge Menschen kann die Offene Kinder und Jugendarbeit so ein Ort realer demokratischer bzw. demokratierelevanter Erfahrungen sein.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist seit Jahren in zunehmendem Maße attraktiv für junge Menschen aus Einwandererfamilien. Das belegen einmal mehr aktuelle Studien aus Baden-Württemberg (z.B. die Reichweitenuntersuchungen) im Zukunftsplan Jugend des Ministeriums für Soziales und Integration BW, 2018). Auch sogenannte benachteiligte Kinder und Jugendliche finden sich häufig in den Einrichtungen. Damit birgt die Offene Kinder- und Jugendarbeit auch ein bislang wenig wahrgenommenes Integrationspotenzial.

Aktuell wird der Integrationsbegriff zunehmend durch den Begriff Inklusion ersetzt. Das verweist auf die Teilhabe von allen Menschen. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt sich zukünftig deshalb vermehrt die Aufgabe, auch Menschen mit verschiedenen körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen in ihren Angeboten zu berücksichtigen.

3. Das Konzept und die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sind grundlegende Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Alle Kinder und Jugendlichen können in die Einrichtungen kommen. Sie müssen keinerlei Voraussetzungen erfüllen. Offene Kinder- und Jugendarbeit beschränkt sich nicht auf bestimmte Zielgruppen.

Lebensweltorientierung in der OKJA bedeutet die Lebenserfahrungen und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen auf ihre Umwelt und sich selber wahrzunehmen. Das stellt sicher, dass Interessen und Bedürfnisse sichtbar werden. Der umgebende Stadtteil des Jugendzentrums wird ebenfalls in die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen miteinbezogen. So können bedarfs- und interessenbezogene Projekte im Sozialraum entstehen. Sozialräumliche Vernetzung und Kooperation sind wichtiger Bestandteil der Arbeit. Zusammengefasst werden kann mit Schulen, Vereinen und Verbänden, benachbarten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Betrieben, örtlichen Initiativgruppen oder mit anderen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der jeweiligen Region stattfinden.

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umfassen den offenen Betrieb, inhaltliche Angebote, Veranstaltungen und Events, Beratung und Begleitung, Prävention des pädagogischer Kinder- und Jugendschutzes und Kooperationen mit Partner*innen im Sozialraum.

Im Mittelpunkt einer jeden Jugendbegegnungsstätte steht ein offener, frei zugängliche Raum, der „Offene Treff“. Der offene Betrieb ist Kommunikations- und Sozialraum. Er bietet vielfache Möglichkeiten um Fähigkeiten, Beziehungen, Konflikte oder Geschlechtsidentität in einem geschützten Rahmen – und doch unter quasi „ernsthaften“ Bedingungen – zu erproben und wichtige Schritte in der Persönlichkeitsentwicklung zu gehen.

Zusätzlich zum „offenen Betrieb“ gibt es zahlreiche weitere Angebote. Sie orientieren sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen und richten sich sowohl an den alters- und geschlechtsspezifischen, als auch an soziokulturellen Interessens- und Lebenslagen aus. Das Spektrum reicht vom gemeinsamen Kochen, dem eventuell zur Verfügung stehenden betreuten Medienraum, Filmvorführungen bis hin zu Workshop- und Kursangeboten für Sport, Theater, Musik, Tanzen oder geschlechtsspezifische Gruppenarbeit.

Die Beziehungsarbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit schafft Nähe und Sicherheit. Deshalb vertrauen sich Betroffene in Gefährdungssituationen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen an. Durch ihre Vernetzung und Eingebundenheit in die örtliche Kinder- und Jugendhilfe, sowie die Kooperation mit Institutionen des Kinder- und Jugendschutzes bestehen gewachsene Strukturen, die es der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.

Fazit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein dynamisches Arbeitsfeld, das sich entlang gesellschaftlicher Veränderungen stetig entwickelt. Das führt regelmäßig zu konzeptionellen Herausforderungen. Dem gesetzlichen Auftrag nach, stehen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Offene Kinder- und Jugendarbeit sollte auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten fester und notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur aller Städte und Gemeinden sein. Das Jugendamt bietet hierzu weiterhin die fachliche Beratung der Städte und Gemeinden an. Darüber hinaus bietet der Dachverband der Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe (AGJF) regelmäßige Arbeitertreffen, Fachtagungen, Fortbildungen und weitere Möglichkeiten zur Vernetzung und des Austauschs an. Die Weiterentwicklung der „Qualitätsstandards für die Jugendzentren – Empfehlungen des Landkreises Karlsruhe an die Städte und Gemeinden“ sollten von den Kommunen weiterhin berücksichtigt und umgesetzt werden (Anlage 2).

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Jugendamtes.

Qualitätsstandards für die Jugendzentren – Empfehlungen des Landkreises Karlsruhe an die Städte und Gemeinden

1. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Jugendfreizeitstätte sind entsprechend den Bedarfen der Besucherinnen und Besucher zu gestalten. Wochenend- und Ferienöffnungszeiten sind anzubieten.

Jugendzentren sollen grundsätzlich allen jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr zugänglich sein und folgende Öffnungszeiten aufweisen:

- bei 1 Teilzeitstelle:

3 Tage in der Woche und zusätzlich zwei Öffnungstage im Monat, die auf einen Samstag oder Sonntag entfallen.

- bei 1 bis zu 1,5 Vollzeitstellen:

4 Tage in der Woche und zusätzlich zwei Öffnungstage im Monat, die auf einen Samstag oder Sonntag entfallen.

- bei über 1,5 geförderten Vollzeitstellen:

5 Tage in der Woche, wobei ein Öffnungstag auf einen Samstag oder Sonntag entfällt.

In der Einrichtung sollten Angebote zur musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen und politischen Bildung unterbreitet werden. Weiter sollten Angebote der mobilen Jugendarbeit unter dem Dach der Jugendzentren angeboten werden.

Hauptamtliche Kräfte sollten insbesondere bei Projekten in angemessener Weise durch bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden.

2. Qualifikation des Personals

In den Einrichtungen werden pädagogisch ausgebildete, hauptberufliche Fachkräfte beschäftigt. Wenn sie in der Leitung von Einrichtungen Verantwortung tragen, verfügen sie über Leitungs-, Personalführungs- und Organisationskompetenzen. Pädagogische Fachkräfte sind aufgrund ihres direkten Zugangs zu Kindern und Jugendlichen im Sozialraum Expert*innen für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Notwendig ist außerdem eine professionelle Beratung und Begleitung der Fachkräfte. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung der Mitarbeitenden werden als Instrument der Qualitätssicherung genutzt und gehören zum professionellen Angebot der Träger.

Vollzeit- oder Teilzeitfachkräfte, die in Jugendzentren beschäftigt sind, sollten über eine Ausbildung als

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen
- Pädagogen
- Erzieher

verfügen.

Wenn sie in der Leitung von Einrichtungen Verantwortung tragen, sollen sie über Leitungs-, Personalführungs- und Organisationskompetenzen verfügen.

Notwendig ist außerdem eine professionelle Beratung und Begleitung. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung der Mitarbeitenden werden als Instrument der Qualitätssicherung genutzt und gehören zum professionellen Angebot der Träger.

3. Personalbemessung

Die Anzahl der hauptamtlichen Fachkräfte – ohne Berücksichtigung der Anzahl von Einrichtungen – sollte sich nach der Gemeindegröße richten. Danach werden in den Gemeinden

bis zu 12.000 Einwohner mindestens 1,0 Vollzeitstellen,
bis zu 20.000 Einwohner mindestens 1,5 Vollzeitstellen,
bis zu 25.000 Einwohner mindestens 2,0 Vollzeitstellen,
ab 25.000 Einwohner mindestens 2,5 Vollzeitstellen empfohlen.

Bei Städten und Gemeinden mit 3 oder mehr Stadt- oder Ortsteilen wird eine Aufstockung bis zu einer weiteren Stelle empfohlen, wenn eine zusätzliche Einrichtung in einem weiteren Stadt- oder Ortsteil besteht.

4. Räumliche Ausstattung

Jugendzentren mit hauptberuflichen Fachkräften sollten ein gewisses Raumangebot vorhalten. Danach sollen je nach Anzahl der vorhandenen Stellen folgende Räumlichkeiten vorhanden sein:

Einrichtungen mit bis zu einer Vollzeitstelle

- ein Raum für offenen „Treff“
- zusätzlich ein Raum für Arbeitsgemeinschaften

Einrichtungen mit bis zu 2 geförderten Vollzeitstellen

- ein Raum für offenen „Treff“
- zusätzlich ein Raum für Arbeitsgemeinschaften
- Mitbenutzung eines Veranstaltungsraumes

Einrichtungen mit mehr als 2 geförderten Vollzeitstellen

- ein Raum für offenen „Treff“
- zusätzlich zwei Räume für Arbeitsgemeinschaften
- ein Werkraum
- ein Veranstaltungsraum (auch möglich bei Mehrfachnutzung)

5. Vernetzung und Kooperation

Durch Vernetzung und Kooperation stehen die Einrichtungen in einem engen Verbund mit unterschiedlichen Institutionen. Diese reichen von anderen pädagogischen Institutionen über Polizei, Industrie und Gewerbe bis in die politischen Gremien. Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit arbeiten auf der Basis von konzeptionellen Grundlagen, die mit Blick auf gesellschaftliche und sozialräumliche Entwicklungen kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben werden. Zur Fortentwicklung der pädagogischen Konzeptionen und zur Überprüfung der Zielsetzungen wird Qualitätssicherung (z.B. durch Selbst- oder Fremdevaluation) durchgeführt.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit muss darauf achten, weder Aufgaben noch pädagogische Handlungsansätze benachbarter Felder der Sozialen Arbeit oder Schule zu übernehmen, sondern sich auf die eigenen gesetzlichen Grundlagen und ihre Prinzipien besinnen.

Bei der Kooperation mit Schulen ist wichtig, weder dienstleistende noch kompensatorische Funktionen zu übernehmen, auch um für die Schüler*innen unterscheidbar zu bleiben.

6. Finanzierung

Die Finanzierung der Grundstrukturen und Regelangebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind langfristig abgesichert. Dazu zählen neben den Personalkosten auch die zum Regelbetrieb erforderlichen Sachkosten. Zeitlich begrenzte Projektmittel bieten neben Regelangeboten die Chance, auf neue Herausforderungen angemessen und zukunftsweisend zu reagieren. Die Finanzierung der örtlich strukturierten Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt sowohl durch die Kommunen, als auch durch projektgebundene Förderung aus Landes-, Bundes- oder Stiftungsmitteln.

Stand: 09/2020

Beschlussprotokoll

**über die 5. Sitzung
des Jugendhilfe- und Sozialausschusses
am 21.09.2020
in der Altenbürghalle in Karlsdorf-Neuthard**

- öffentlich -

**TOP 6 Entwicklung von Qualitätskriterien für die Jugendzentren
im Landkreis Karlsruhe**

Vorlage Nr. JHA/SA/21/2020

Beschluss:

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss

1. nimmt die Qualitätsstandards zur Förderung der Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe zur Kenntnis.
2. begrüßt die weitere koordinierende Funktion des Jugendamtes.

Ergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen

Karlsruhe, 21.09.2020